# Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Gruppe Neckargemünd e.V.



Satzung

#### Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Diese Satzung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

# I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die 1970 gegründete Gruppe Neckargemünd e. V. im Folgenden Gruppe Neckargemünd genannt ist eine Gliederung des Bezirks Rhein-Neckar e. V. im Folgenden Bezirk genannt im Landesverband Baden e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (abgekürzt: DLRG e. V.). ²Der Bezirk wurde als "Bezirk Heidelberg e. V." am 27. Oktober 1930 gegründet, später in "Bezirk Kurpfalz e. V." und zuletzt am 27. April 2012 in "Bezirk Rhein-Neckar e. V." umbenannt. ³Der Bezirk ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer 330051.
- (2) ¹Die Gruppe Neckargemünd ist eingetragen unter der Nr. 331449 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. ²Sie führt die Bezeichnung "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Gruppe Neckargemünd e. V.". ³Der Sitz der Gruppe ist Neckargemünd.
- (3) <sup>1</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

#### § 2 Zweck

- (1) <sup>1</sup>Die vordringliche Aufgabe der Gruppe Neckargemünd ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) <sup>1</sup>Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Gruppe Neckargemünd ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- (4) <sup>1</sup>Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die Gruppe Neckargemünd ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation. Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. ²Die Gruppe Neckargemünd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) <sup>1</sup>Mittel der Gruppe Neckargemünd dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe Neckargemünd. <sup>3</sup>Die Gruppe Neckargemünd darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) <sup>1</sup>Spenden dürfen nur für die von der Gruppe Neckargemünd verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

## III. Mitgliedschaft

#### § 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglieder der Gruppe Neckargemünd können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks und der Gruppe Neckargemünd an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>4</sup>Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu wahren. <sup>5</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Beitrag

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. <sup>2</sup>Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e. V. und den Bundesverband. <sup>3</sup>Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten sind für die Gruppe Neckargemünd verbindlich.

#### § 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

<sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die in der Mitgliederversammlung seiner Gliederung gewählten Delegierten vertreten. <sup>2</sup>Die Wahl der Delegierten sollte jeweils in der Mitgliederversammlung erfolgen, die der nächstfolgenden ordentlichen Bezirkstagung vorangeht. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Neuwahl. <sup>4</sup>Die Nachwahl von Delegierten ist möglich.

#### § 7 Rechte des Mitglieds

- (1) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.
- <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
  <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>Wahlfunktionen in Organen der Gruppe Neckargemünd können nur Mitglieder der Gruppe Neckargemünd ausüben. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen eines Beitragsrückstands, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.
- <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das zugehörige in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG unverzüglich an die Gruppe zurückzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe Neckargemünd im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

## § 9 Gliederung der DLRG

- (1) <sup>1</sup>Die Gruppe Neckargemünd kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.
- (2) ¹Die Satzung der Gruppe Neckargemünd muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) <sup>1</sup>Die Gruppe Neckargemünd ist an die Satzung des Bezirks gebunden und muss die sich daraus

ergebenden Verpflichtungen erfüllen. <sup>2</sup>Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden

Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung der Gruppe Neckargemünd einschließlich der Satzungsänderungen sind dem Bezirk

vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Gruppe Neckargemünd hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen,

Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten

Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26.

Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene

jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG

dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) <sup>1</sup>Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der

Gruppenjugend beschlossen wird.

(4) <sup>1</sup>Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) ¹Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe

Neckargemünd.

- <sup>1</sup>Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe Neckargemünd verbindlich für alle Mitglieder und Organe. <sup>2</sup>Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
  - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
  - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - e) Entlastung des Gruppenvorstandes,
  - f) Festsetzung der Beiträge sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte eines Beitrags begrenzt sind; und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Bestätigung der Jugendordnung.

#### § 13 Einberufung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters einzuberufen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksrat oder -Tag, der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe Neckargemünd dies verlangen.

## § 14 Ladungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens drei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) ¹Die Frist wird durch die Veröffentlichung von Einladung und Tagesordnung auf der Website der DLRG Gruppe Neckargemünd gewahrt.

## § 15 Antragsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder,
  - b) der Jugendvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

#### § 16 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## § 17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. <sup>2</sup>Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder oder eine zur Wahl stehende Person widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht.
- (3) <sup>1</sup>Blockwahl ist zulässig, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (4) <sup>1</sup>Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

#### § 18 Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
  <sup>3</sup>Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

## 2. Abschnitt: Gruppenvorstand

#### § 19 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Den Gruppenvorstand bilden
  - a) der 1. Vorsitzende (Gruppenleiter)
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Leiter Einsatz
  - e) der Leiter Ausbildung
  - f) der Jugendleiter
  - g) der Geschäftsführer
  - h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - i) der Schriftführer
  - j) der Stationswart
  - k) bis zu drei Beisitzer
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.

## § 20 Vertretungsbefugnis

<sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. <sup>2</sup>Jeder ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

#### § 21 Geschäftsführung und Leitung

- (1) <sup>1</sup>Der Gruppenvorstand leitet die Gruppe Neckargemünd im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- <sup>1</sup>Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 10.000 EUR belasten, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister bevollmächtigt. <sup>2</sup>Einzelausgaben über 10.000 EUR bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

#### § 22 Amtszeit

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

#### § 23 Geschäftsverteilung

<sup>1</sup>Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist. <sup>3</sup>Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. <sup>4</sup>Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. <sup>5</sup>Sie können zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzugezogen werden.

#### § 24 Tagung und Einladung

<sup>1</sup>Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. <sup>2</sup>Eine Sitzung des Gruppenvorstands ist vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einzuberufen. <sup>3</sup>Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen. § 16 gilt entsprechend.

#### § 25 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### 3. Abschnitt: Wasserrettungsdienstausschuss, Arbeitsgruppe Ausbildung

#### § 26 Wasserrettungsdienstausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Wasserrettungsdienstausschuss (WRDA) ist Interessenvertretung und Arbeitsgremium für den Wasserrettungsdienst in der Gruppe Neckargemünd. <sup>2</sup>Er ist an die Beschlüsse des Vorstands der Gruppe Neckargemünd gebunden.
- <sup>1</sup>Leiter des WRDA ist der Leiter Einsatz der Gruppe Neckargemünd. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder des WRDA werden auf Vorschlag des Leiters Einsatz durch den Vorstand berufen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des WRDA entspricht der des Vorstands.
- (3) <sup>1</sup>Der WRDA regelt seine Organisation und die Aufgabenverteilung seiner Mitglieder selbst in einem Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Dieser und dessen Änderungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des WRDA vertreten die Gruppe Neckargemünd in allen ihren Arbeitsbereich betreffenden Fragen gegenüber der nächsten Gliederungsebene.
- (5) ¹Der WRDA tritt zusammen auf Einladung durch den Leiter Einsatz oder durch einen vom WRDA zu bestimmenden internen Vertreter.

#### § 27 Arbeitsgruppe Ausbildung

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Ausbildung (AGA) ist Interessenvertretung und Arbeitsgremium für den Bereich der Ausbildung in der Gruppe Neckargemünd. <sup>2</sup>Sie ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- <sup>1</sup>Leiter der AGA ist der Leiter Ausbildung der Gruppe Neckargemünd. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder der AGA werden auf Vorschlag des Leiters Ausbildung durch den Vorstand berufen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der AGA entspricht der des Vorstands.
- (3) <sup>1</sup>§ 26 (3) bis (5) gelten entsprechend.

## 4. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle

## § 28 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. <sup>2</sup>Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichts vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichts diesem als bindend unterworfen haben.
- 1Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. <sup>2</sup>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) ¹Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 39) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>2</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (5) <sup>1</sup>Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- (6) ¹Sollte auf Gruppenebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). ²Die Mitglieder der Gruppe Neckargemünd verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichts gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁵Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

## § 29 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) <sup>1</sup>Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). <sup>2</sup>Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) ¹Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) <sup>1</sup>Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

#### § 30 Kostentragung

<sup>1</sup>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

# § 31 Schiedsordnung

<sup>1</sup>Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

#### § 32 Ordentlicher Rechtsweg

<sup>1</sup>Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

#### VII. Kommissionen

## § 33 Aufgabe

<sup>1</sup>Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. <sup>2</sup>Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

## VIII. Sonstige Bestimmungen

## § 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) <sup>1</sup>Die von den Organen der Gruppe Neckargemünd aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

#### § 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) <sup>1</sup>Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. <sup>2</sup>Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- <sup>1</sup>Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) <sup>1</sup>Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## § 36 Ehrungen

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

#### § 37 Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

#### § 38 Wirtschaftsordnung

<sup>1</sup>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

# § 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

# IX. Schlussbestimmungen

## § 40 Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

# § 41 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der Gruppe Neckargemünd kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung der Gruppe Neckargemünd oder bei Fortfall seiner bisherigen Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die übergeordnete Gliederung.

#### § 42 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung ist am 13.03.2010 durch die Mitgliederversammlung in Neckargemünd beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. <sup>2</sup>Sie wurde durch die Vorstandssitzung vom 07.09.2010 in § 14 aus rechtlichen Gründen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 18.03.2017 geändert. <sup>3</sup>Auf der Mitgliederversammlung vom 27.09.2020 wurde sie in § 14 geändert. <sup>4</sup>Die Änderung tritt mit der Verabschiedung in Kraft. <sup>5</sup>Der Bezirksvorstand hat die Änderung mit Schreiben vom 26.10.2020 genehmigt.

Neckargemünd, 27.09.2020	gez. Sonja Ziemann	gez. Sabine Sy
(Ort/Datum)	(2. Vorsitzende)	(Protokollführerin)